



INHALT:

Vollzug der Gemeindeordnung GO – Einwohnerzahlen am 30. Juni 2026

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 11.09.2026 betreffend den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf FlNr. 870 der Gemarkung Pfaffenhofen, Rot-Kreuz-Str. 25, 85276 Pfaffenhofen;

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;

Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Gemeindeordnung -GO- Einwohnerzahlen am 30. Juni 2026

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm zum Stand vom 30. Juni 2026 bekanntgegeben:

Bevölkerungsstand am 30.06.2026

09186000 Gemeinde	Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	Oberbayern Einwohner insgesamt
09186113	Baar-Ebenhausen	5 515
09186116	Ernsgaden	1 780
09186122	Geisenfeld, St	11 518
09186125	Gerolsbach	3 818
09186126	Hettenshausen	2 159
09186128	Hohenwart, M	4 852
09186130	Ilmmünster	2 204
09186132	Jetzendorf	3 098
09186137	Manching, M	12 873
09186139	Münchsmünster	3 255
09186143	Pfaffenhofen a.d. Ilm, St	27 330
09186144	Pömbach	2 176
09186146	Reichertshausen	5 108
09186147	Reichertshofen, M	8 151
09186149	Rohrbach	6 110
09186151	Scheyern	4 844
09186152	Schweitenkirchen	5 581
09186158	Vohburg a.d. Donau, St	8 817
09186162	Wolnzach, M	11 521
	zusammen	130 710

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 21.09.2026
Landratsamt

Albert Gürtner
Landrat

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 11.09.2026 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV III 20252254 betreffend den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf Flurnummer 870 der Gemarkung Pfaffenhofen, Rot-Kreuz-Straße 25, 85276 Pfaffenhofen**

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 04.09.2026, zugrunde.
3. **Bedingung:**
Brandschutz Mittelgarage
Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises für die Mittelgarage durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.
Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
4. **Abweichungen:**
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften werden folgende Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erteilt:
 - Von § 3 Abs. 1 Satz 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) wegen der Ausführung einer Rampenneigung bei der Tiefgaragenrampe von 17,7 % anstatt 15%
 - Von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO, weil die Einhausung der Tiefgaragenabfahrt in einer Länge von insgesamt 15,505 m an der Grundstücksgrenze errichtet wird.
5. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
 - 5.1. **Schnurgerüst**
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfümter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
 - 5.2. **Stellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben sind 15 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
 - 5.3. **Fahrradabstellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 28 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
 - 5.4. **Baubeginn**
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).
- ZWANGSGELDANDROHUNG**
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
6. **Hinweise: nicht wiedergegeben**
7. **Kosten:**
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 8.112,00 € erhoben.
8. **Gründe: nicht wiedergegeben**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
 Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
 Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.
 Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 22.09.2026 bis einschließlich 21.10.2026

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
 Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 14.09.2026

Albert Gürtner
 Landrat

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und §§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 17 der Verbandssatzung, hat der Zweckverband am 11.08.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO, § 22 Verbandssatzung bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
 in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.695.700 €

im **Vermögenshaushalt**
 in den Einnahmen und Ausgaben mit
 ab.

4.885.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 91.500 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
 (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen zur rechtlichen Würdigung vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die rechtsaufsichtliche Würdigung erfolgte mit Schreiben vom 25.08.2026 (Az. 60/941-2026/10356).

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, während der Geschäftszeiten des Verbandes, im Verwaltungsgebäude Starzhausen, Hofmarkstraße 32, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Starzhausen, den 15.09.2026

gez.
Josef Partheymüller
Verbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurden folgende Sparurkunden für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 4155089982

Sparkassenbuch Nr. 4155106588

Sparkassenbuch Nr. 4155106596

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 14.09.2026

Sparkasse Pfaffenhofen

-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Das im Amtsblatt Nr. 25/2026 vom 07.09.2026 veröffentlichte Aufgebot von drei Sparurkunden ist hiermit gegenstandslos und wird durch diese Kraftloserklärung ersetzt.

Tag der Veröffentlichung: 21.09.2026